

Förderrichtlinie des Projektes „Förderung des Leistungssports in Bottrop“ (Stand: 19.11.2024)

Präambel

Im Rahmen des Projekts „Leistungssport in Bottrop“ werden seit dem 1. Juli 2016 Sportlerinnen und Sportler in olympischen und paralympischen Sportarten gezielt unterstützt.

Als Leitsatz gilt die Prämisse „investieren statt prämiieren“. Sportlerinnen und Sportler aus Bottrop bzw. aus Bottroper Vereinen, die über eine Perspektive für den Leistungssport verfügen, werden passgenau und möglichst frühzeitig gefördert, damit sie ihre Potenziale ideal entfalten können. Es geht nicht darum – wie im System des Leistungssports sonst oft üblich – erbrachte Leistung zu prämiieren. Dieser „Bottroper Ansatz“ ist das Innovative des Projekts „Leistungssport in Bottrop“.

Als Leistungsträger unserer Gesellschaft sollen die Sportlerinnen und Sportler als Vorbilder und Imagerträger an die Stadt Bottrop gebunden werden und auf ihrem Karriereweg begleitet und gefördert werden.

1. Fördervoraussetzungen

1.1 Förderungswürdig sind:

- Sportlerinnen und Sportler, die mindestens zwölf Monate einem Bottroper Sportverein angehören, der die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt, und die eine olympische oder eine paralympische Disziplin betreiben und zusätzlich die Voraussetzungen der Absätze 1.2 und 1.3 erfüllen.

oder

- Sportlerinnen und Sportler, die mindestens zwölf Monate ihren Wohnsitz in Bottrop haben und einem Sportverein angehören, der die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt, und die eine olympische oder eine paralympische Disziplin betreiben und zusätzlich die Voraussetzungen der Absätze 1.2 und 1.3 erfüllen.

1.2 Sportlerinnen und Sportler, die sich um eine Förderung bewerben, müssen eine Perspektive zum Erreichen eines Kader-Status aufweisen oder bereits einem Kader eines Sport-Fachverbandes (OK, PK, EK, NK 1, NK 2, EK, LK) oder (bei Mannschaftssportlerinnen und -sportlern) der Landes- oder Verbandsauswahl des jeweiligen Verbandes oder der Bundesauswahl/dem Nationalteam angehören. Eine Perspektive ist bei einer Teilnahme an Landesmeisterschaften zu unterstellen.

1.3 Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Einträge. Weist das Führungszeugnis einen Eintrag auf, prüft die Geschäftsstelle im Einzelfall, ob trotz des Eintrages eine Förderung in Frage kommen kann.

2. Bewerbung um eine Förderung

2.1 Die Bewerbung um eine Förderung erfolgt ausschließlich durch den/die Sportler/in selbst. Zusammen mit der Bewerbung muss der/die Sportler/in ein Empfehlungsschreiben des Sportvereins, in dem er/sie Mitglied ist, einreichen.

Die Bewerbung muss durch den/die Sportler/in bis spätestens zum 31.03. eines Jahres mitsamt den entsprechenden Nachweisen eingereicht werden.

Die Bewerbung ist beim Bottroper Sport- und Bäderbetrieb, der die Geschäftsstelle des Projektes ist, einzureichen. Die entsprechenden Bewerbungsformulare sind auf der Internetseite www.leistungssport-bottrop.de verfügbar.

- 2.2 Die Voraussetzungen gemäß Absatz 1.2 müssen durch den/die Sportler/in in Schriftform nachgewiesen werden. Dazu genügt die Vorlage einer aktuellen Kaderliste oder eines Bestätigungsschreibens des zuständigen Landes- bzw. Bundestrainers. Alternativ kann eine schriftliche Teilnahmebestätigung (z.B. Meldeliste oder Turnierbaum) an der entsprechenden Landesmeisterschaft vorgelegt werden.
- 2.3 Über die Bewerbungen wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser enthält mindestens Regelungen über Art und Dauer der Förderung, die Voraussetzungen des Widerrufs bzw. der Rücknahme sowie ggf. entstehender Rückzahlungs- oder Erstattungspflichten.
- 2.4 Die Sportlerinnen und Sportler müssen diese Förderrichtlinie anerkennen.

3. Anforderungen an die Sportvereine

- 3.1 Es liegt ein schriftliches Nachwuchsleistungskonzept vor.
- 3.2 Der jeweilige Landesverband erkennt dieses Nachwuchsleistungskonzept als förderwürdig und nach seinen Grundlinien verfasst an.
- 3.3 Es liegt eine schriftliche Bestätigung des Landesverbandes vor.

4. Fördermöglichkeiten

- 4.1. **Finanzielle Unterstützung**
 - Übernahme nachgewiesener Kosten für leistungssportbezogene Maßnahmen (z.B. Eigenbeteiligungen, Fahrt- und Unterbringungskosten oder Startgelder)
 - Unterstützung zum Lebensunterhalt durch monatliche Zuwendungen („Sport-Bafög“), sofern hierfür Bedürftigkeit vorliegt
 - Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Ausbildung (z.B. Nachhilfeunterricht)
 - Kostenübernahme bei der Beschaffung spezieller Sport- und Trainingsgeräte/-mittel, die zur Ausübung des Leistungssports über das normale, Breitensportorientierte Maß der jeweiligen Disziplin hinaus benötigt werden
- 4.2 **Bereitstellung einer Sportlerwohnung**
- 4.3 **Sonderförderungen**

Sonderförderungen sind in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag der Sportlerinnen und Sportler möglich. Über Sonderförderungen entscheidet der Förrat auf Vorschlag des Fachremiums.

5. Förderbedingungen

- 5.1 Die Höhe der Förderung wird nach Vorberatung im Fachgremium durch die Geschäftsstelle im Einzelfall festgelegt und durch den Förderrat bewilligt.
- 5.2 Die Förderzusage gilt grundsätzlich für maximal zwölf Monate.
- 5.3 Die geförderten Sportlerinnen und Sportler müssen der Geschäftsstelle im Verlauf der Förderperiode das E-Learning-Zertifikat der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) vorlegen und damit nachweisen, dass sie sich mit dem Thema Doping aktiv auseinandersetzen.
- 5.4 Eine erteilte Förderung kann jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund widerrufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere in den Absätzen 6.1 bis 6.3 aufgeführt.
- 5.5 **Gewährung der Förderung**
Eine Förderung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Ressourcen.
 - 5.5.1 Geldbeträge werden grundsätzlich an die Sportlerinnen und die Sportler gezahlt. Diese sind dafür verantwortlich, dass die zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden eingesetzt werden und die Leistungsperspektive und die Leistungsbereitschaft sowie die Trainingsintensität vorliegen.
 - 5.5.2 Die Auszahlung erfolgt entweder gegen Nachweis oder in begründeten Fällen in Form eines monatlichen Pauschalbetrags.
- 5.6 Jede Veränderung, die den Förderungsgrund betrifft, ist der Geschäftsstelle des Projektes unverzüglich mitzuteilen.
- 5.7 Ausgeschlossen sind Doppelförderungen mit anderen Financiers für denselben Zweck. Ergänzende bzw. aufbauende Förderungen sind möglich.
- 5.8 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Folgen der Nichtbeachtung der Förderbedingungen

- 6.1 Werden die Anti-Dopingbestimmungen des zuständigen Fachverbandes nicht eingehalten, wird die Förderung widerrufen. Das kann auch rückwirkend erfolgen.
- 6.2 Liegen die Fördervoraussetzungen während eines Förderzeitraumes nicht mehr vor oder werden maßgebliche Fördervoraussetzungen verletzt, so wird die Förderung mit Datum des Wegfalls der Voraussetzungen bzw. der Verletzung der Fördervoraussetzung widerrufen. Das kann auch rückwirkend erfolgen.
- 6.3 Tritt der/die Sportler/in aus dem Bottroper Sportverein aus, wird die Förderung mit Datum des Austritts widerrufen. Erfolgt mit gleichem Datum der Eintritt in einen anderen Bottroper Sportverein oder bei Sportlern, die seit mindestens zwölf Monaten ihren Wohnsitz in Bottrop haben, der Eintritt in einen Sportverein außerhalb Bottrops, ist nach Absatz 2.1 ein entsprechendes Empfehlungsschreiben des neuen Vereins innerhalb einer Frist von vier Wochen vorzulegen.

- 6.4 In den Fällen der Absätze 6.1 bis 6.3 sind zu Unrecht empfangene Leistungen durch den/die Sportler/in zu erstatten. Soweit dies nicht mehr möglich ist, ist Wertersatz zu leisten. Die Ansprüche werden durch Bescheid geltend gemacht.

7. Weitere Pflichten der Sportlerinnen und Sportler

- 7.1 Die Sportlerinnen und Sportler stehen als Gruppe/n und nach genereller Koordination durch die Geschäftsstelle des Projektes einmal im Quartal für Öffentlichkeitsmaßnahmen und Pressetermine zur Verfügung, sofern diesen Terminen nicht nachweislich Trainings-, Turnier-, Meisterschafts- und Ausbildungsmaßnahmen sowie schulische und berufliche Verpflichtungen entgegenstehen.

Gezielte Werbemaßnahmen mit Sportlerinnen und Sportlern sind über das Projekt nicht möglich. Hierzu bedarf es einzelvertraglicher Regelungen zwischen dem/der Sportler/in und des nachfragenden Unternehmens, deren Erträge bei der Prüfung der Bedürftigkeit des Sportlers/der Sportlerin mit angerechnet werden.

- 7.2 Daneben sind nach Beschlussfassung im Fachgremium Maßnahmen (z.B. Workshops oder Talkrunden) zur Förderung des Gesamtprojektes mit allen Sportlerinnen und Sportlern möglich. Die Sportlerinnen und Sportler haben sich hieran im Rahmen des Möglichen zu beteiligen.
- 7.3 Die Sportvereine bzw. die Sportlerinnen und Sportler kommunizieren die Förderung innerhalb und außerhalb des Vereins.